

Stadtwerke Altensteig

Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadtwerke Altensteig

Die städtischen Bäder sind öffentliche Einrichtungen, die der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung dienen.

Für einen angenehmen Aufenthalt sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme sowie wirtschaftliche und umweltbewusste Verhaltensweisen aller Badegäste erforderlich.

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Badeordnung gilt für das Freibad Altensteig und das Hallenbad Walddorf der Stadtwerke Altensteig mit dem Ziel, in den Bädern Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Badegäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für die Wasserrutsche) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte der Bäder der Stadtwerke Altensteig üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Werk- / Bäderleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
4. Der Stiefelgang im Eingangsbereich und der Stiefelgang im Umkleidebereich an den Notausgängen (nur Hallenbad Walddorf), Kleinkinderbereich (nur Freibad Altensteig), der Rutschen Eingang und -auslauf sowie Sicherheitslandebecke der Rutsche (nur Freibad Altensteig) werden videoüberwacht. Die entsprechenden Bereiche sind mit Hinweisschildern gekennzeichnet. Die Videoüberwachung dient der Sicherheit sowie dem berechtigten Interesse an der Verhinderung von Straftaten. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere von §4 BDSG sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f werden eingehalten. Verantwortliche Stelle für die Videoüberwachung ist die Stadtwerke Altensteig, Jahnstr. 13 72213 Altensteig. Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist unter folgender Adresse erreichbar:

Secopan GmbH
Am Schönblick 14, 71229 Leonberg
datenschutz@secopan.de

5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Bäder der Stadtwerke Altensteig zu gewerblichen oder nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung der Werkleitung erlaubt.
7. Der Verkauf von Waren, jeglicher Dienstleistungen durch Dritte und der Vertrieb von Druck- und Reklameschriften ist untersagt.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die (vom Gemeinderat Altensteig festgesetzten) gültigen Preislisten werden durch Aushang sowie auf der Homepage der Stadtwerke Altensteig (www.stadtwerke-altensteig.de) bekannt gegeben oder sind an den Kassen einsehbar.
2. Die Badebereiche sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei der Schließung des Bades im laufenden Betrieb, z.B. durch Sturm oder Gewitter, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung bzw. die bei Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
6. Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe für das Bad, für welches sie gelöst worden ist und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.
7. Mehrfachkarten (z.B. 10er-Karten) sind übertragbar und erhältlich an der Kasse des jeweiligen Bades. Sie berechtigen zum Eintritt bis maximal 3 Jahre nach Ausstellungsdatum.
8. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für die jeweilige Nutzungsbereiche (Bäder) sein. Mit Betreten des Nutzungs-

bereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

9. Die Bäder dürfen nur über die manuellen oder automatischen Kassenanlagen, also nach Begleichung des gültigen Eintritts, betreten werden.
10. Badegäste, die einen ermäßigten Eintrittspreis beanspruchen, haben dem Kassenspersonal einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
11. Die Zeitkarte (z.B. Saisonkarte) gilt für den angegebenen Zeitraum und ist nicht übertragbar. Die Karte ist an der Kasse des Bades vorzuzeigen. Für alle Zeitkarten ist ein Lichtbild erforderlich, auf dem der/die Inhaber/in einwandfrei zu erkennen ist.
12. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückbezahlt. Für verlorene Eintrittskarten (Mehrfachkarten) wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Karten (Saisonkarte), welche durch ein Lichtbild eindeutig zugeordnet werden können. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von derzeit 10€ ersetzt.
13. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Für nachträglich geltend gemachte Fehlbeträge trägt der Kunde die Beweislast.

§ 4 Eintritt

1. Der Besuch der Altensteiger Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Werfachschlüssel sowie Leih Sachen so aufbewahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Verlust ist der Wert des verlorenen Gegenstandes vom Badegast an die Stadtwerke Altensteig zu erstatten.
3. Zutritt von Kindern und hilfsbedürftigen Personen; Aufsichtspflicht:
 - a) Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr sowie Personen, die sich im Bad nicht sicher ohne fremde Hilfe bewegen können (z. B. Nichtschwimmer, hilflose Personen), ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten, volljährigen Begleitperson gestattet. Die Begleitperson hat die Pflicht, diese Personen im gesamten Bad- und Beckenbereich ununterbrochen zu beaufsichtigen.
 - b) Kinder ab dem vollendeten 8. Lebensjahr dürfen das Bad ohne Begleitung Erwachsener betreten, sofern sie über ausreichende Schwimmkenntnisse verfügen (mindestens deutsches Schwimmabzeichen in Bronze).
 - c) Die gesetzliche Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten für minderjährige Badegäste wird durch den Besuch des Bades nicht aufgehoben oder auf das

Badpersonal übertragen. Das Badpersonal überwacht lediglich den ordnungsgemäßen Badebetrieb, nicht die einzelnen Minderjährigen.

- d) Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutsche) sind möglich.
- 4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet:
 - a) Die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Die Tiere mit sich führen
 - c) Die an einer meldepflichtigen Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- 5. Bei Überfüllung (1.000 Gäste) kann das Freibad Altensteig zeitweise für weitere Gäste gesperrt werden.

§ 5 Verhaltensregeln

A. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 2. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 3. Garderobenschränke und / oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- 4. Werbung und Plakate dürfen ohne Genehmigung nicht verteilt oder aufgehängt werden.
- 5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Das Fotografieren / Filmen unter Wasser ist verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Werkleitung der Stadtwerke Altensteig.
- 6. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigung der übrigen Nutzer kommt.
- 7. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

B. Hygienevorschriften

1. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliche Verrichtungen sind im gesamten Badebereich nicht gestattet.
2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereichs durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
3. In den Bädern der Stadtwerke Altensteig ist von allen Badegästen handelsübliche Badekleidung zu tragen, wie z. B. Badehose, Badeshorts, Bikini, Badeanzug, Burkini. Hier ist das Material (Synthetik) ausschlaggebend. Das Tragen von Straßen- und Sportkleidung ist aus hygienischen Gründen während des öffentlichen Badebetriebes nicht gestattet. Weiterhin sind folgende Bekleidungen nicht zugelassen:
 - a) Unterwäsche als Badekleidung bzw. das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung
 - b) T-Shirts aus Baumwolle und ähnlichen Stoffen, Ausnahme sind Schwimmshirts und Schwimmanzüge die für den Schwimmsport zugelassen sind
 - c) Kopfbedeckungen, die nicht für den Badebetrieb zugelassen sind, z. B. Badekappen aus Kunsthaar

C. Ordnung, Sicherheit und Nutzung der Einrichtung

1. Die Einrichtung der Bäder, einschließlich der Leihartikel, sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
2. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes / Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
4. Das Mitführen von Messern (Einhandmesser), Schlagringen, Schlagstöcken oder dergleichen (Waffen) ist verboten.
5. Das Erklettern von Bäumen, Zäunen und Brüstungen ist untersagt.
6. Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

D. Verhalten im Schwimmbereich

1. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
2. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett / den Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
3. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches während des Betriebs der Sprunganlage ist untersagt.
4. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutsche geht über die typischen Gefahren hinaus: Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen.
5. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Floße, Paddels, Schnorchel etc.) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Nichtschwimmer dürfen nur das für sie bestimmte Becken benutzen.
8. Bei Gewitter sind die Schwimmbecken und die Rutsche unverzüglich zu verlassen. Die Liegewiese und Holzterrassen müssen geräumt werden. Sonnenschirme sind zu schließen und ein festes Gebäude ist aufzusuchen.
9. Es ist nicht gestattet, Leder- oder ähnliche Bälle im Schwimm- und Planschbecken zu benutzen.
10. Es ist nicht gestattet, an den Trennleinen zu turnen.
11. Es ist nicht gestattet, Essen und Trinken in Schwimm- oder Planschbecken zu konsumieren.
12. Das Beckenwasser darf in keiner Form verunreinigt werden. Dazu zählen z.B. Ausspucken, das Auswaschen von jeglicher Kleidung im Becken und die Nutzung von Seife.

E. Besondere Regelungen

1. Bei Vereins-, Gemeinschafts- oder Schulveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. die Lehrkräfte für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
2. Für Sportschwimmer kann eine Trainingsbahn im Schwimmerbecken des Bades zur Verfügung gestellt werden. Einschränkungen durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote sind möglich. Im Einzelfall entscheidet das Betriebs-

personal vor Ort. Ein genereller Anspruch der Badegäste auf eine Trainingsbahn leitet sich daraus nicht ab.

§ 6 Rauchverbot

1. Auf dem gesamten Gelände der Bäder der Stadtwerke Altensteig (inklusive aller Becken, Liegewiesen, Kinder- und Spielbereichen, Umkleiden sowie geschlossenen Räumen) gilt ein striktes Rauchverbot.
2. Das Verbot schließt den Konsum von Zigaretten, Zigarren, Pfeifen, E-Zigaretten, Vapes sowie Tabakerhitzern ausdrücklich ein.
3. Das Rauchen ist ausschließlich in den speziell dafür ausgewiesenen, entsprechend beschilderten Raucherzonen gestattet.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß den Vorgaben des Landesnichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg mit einem Bußgeld und / oder dem sofortigen Verweis aus dem Bad geahndet werden.

§ 7 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und / oder einem Schließfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschran-

kes und / oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

5. Für verlorene Schrankschlüssel / Wertfachschlüssel ist ein Kostenersatz von 20 € zu leisten.
6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen und sachlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Ordnung eine unbeabsichtigte Regelungslücke aufweist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 01. August 2026 in Kraft.
Sie ersetzt die Badeordnung der Bäder der Stadtwerke Altensteig vom 01. Mai 2025, welche damit außer Kraft gesetzt wird.

Altensteig, den 29.07.2026



Oliver Valha
Bürgermeister

